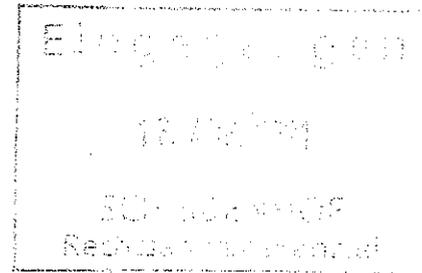
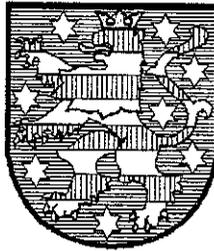


VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN



IM NAMEN DES VOLKES

**URTEIL**

**In dem Verwaltungsstreitverfahren**

des

bevollmächtigt:  
Rechtsanwalt Dr.

- Kläger -

**gegen**

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,  
Referat 51H - Außenstelle Jena/Hermsdorf,  
Landesasylstelle (LAS) Thüringen,  
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Beklagte -

**wegen**

Asylrechts

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen durch

den Richter am Verwaltungsgericht Gith als Einzelrichter

aufgrund der mündlichen Verhandlung am **20. Juli 2021** für Recht erkannt:

- I. Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG zuzuerkennen. Die Nr. 2 des Bescheids des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 08.07.2019 wird aufgehoben, soweit sie dem entgegensteht.
- II. Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen; Gerichtskosten werden nicht erhoben.
- III. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger zuvor Sicherheit in Höhe von 110 % des auf Grund des Urteils jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

#### **T a t b e s t a n d :**

##### **I.**

Der am 09.12.1983 in Tabaka, Syrien, geborene Kläger ist nach den Feststellungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) syrischer Staatsangehöriger kurdischer Volks- und islamischer Religionszugehörigkeit. Er reiste nach seinen Angaben auf dem Landweg am 17.12.2018 in die Bundesrepublik Deutschland ein, wo er am 17.01.2019 seine Anerkennung als Asylberechtigter beantragte.

Bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt am 18.01.2019 hat der Kläger im Wesentlichen ausgeführt in Syrien ca. neun Jahre zur Mittelschule gegangen zu sein. Einen Beruf habe er nicht erlernt, habe aber etwas Erfahrung in der Restaurantarbeit. In den Jahren 2002 bis 2004 habe er für zwei Jahre und sechs Monate als einfacher Soldat Wehrdienst geleistet. Von 2014 bis Februar 2018 sei er im Irak in unterschiedlichen Bereichen als Hilfskraft tätig gewesen. Anschließend sei er nach Syrien zurückgekehrt und habe sein Heimatland am 15.04.2018 verlassen. In seinem Heimatdorf Sabah Jafar lebten noch seine Brüder und Schwestern sowie die Großfamilie. Er sei nach Deutschland gekommen, weil er hier Familie habe. Er habe seine Heimat verlassen, weil dort Krieg herrsche und die wirtschaftliche Situation schlecht sei. Er habe Wehrdienst geleistet und befürchtet, dass man ihn als Reservisten einziehen werde. Er möchte aber

keine Waffe mehr tragen und andere töten oder getötet werden. Auf die Niederschrift über die Anhörung wird Bezug genommen.

Mit Bescheid vom 08.07.2019 erkannte das Bundesamt den subsidiären Schutzstatus zu (Nr. 1) und lehnte den Asylantrag im Übrigen ab (Nr. 2). Auf die Begründung des dem Kläger am 16.07.2019 zugestellten Bescheides wird Bezug genommen.

## II.

Am 22.07.2019 hat der Kläger Klage erheben und beantragen lassen,

die Beklagte zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG zuzuerkennen und die Nr. 2 des Bescheides des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 08.07.2019 aufzuheben, soweit sie dem entgegensteht.

Zur Begründung hat er ausgeführt, ihm drohe die Einziehung zum Reservistendienst. Nach seiner Rückkehr nach Syrien habe er sich die ganze Zeit versteckt gehalten. Auf die weiteren Ausführungen im Schreiben seines Bevollmächtigten vom 04.04.2020 wird Bezug genommen.

Die Beklagte hat mit Schreiben vom 14.08.2019 beantragen lassen,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung nimmt sie Bezug auf ihre Ausführungen im angefochtenen Bescheid. Darüber hinaus weist sie darauf hin, dass im Gegensatz zur bisherigen ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Meinungen eine Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft an syrische Asylantragsteller wegen Wehrdienstverweigerung aufgrund der aktuellen Erkenntnislage und auch aktueller Entscheidungen einiger Obergerichte und erstinstanzlicher Gerichte nicht mehr in Betracht komme; insoweit nimmt sie Bezug auf einschlägige Rechtsprechung. Des Weiteren komme es maßgeblich darauf an, dass der Asylbewerber sich dem Militärdienst entzogen hat, um nicht an Kriegsverbrechen beteiligt zu sein, was sich auch nach außen hin manifestieren müsse; derjenige, der sich lediglich entziehe, um nicht selbst Schaden zu nehmen, solle hingegen nicht privilegiert werden. Etwas Gegenteiliges folge auch nicht aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes in seinem Urteil vom 19.11.2020 (Az.: 2 C 238/19). Auf die weiteren Ausführungen im Schriftsatz vom 01.07.2021 wird Bezug genommen.

Mit Beschluss vom 08.07.2020 wurde der Rechtsstreit dem Berichterstatter zur Entscheidung als Einzelrichter übertragen, mit weiterem Beschluss vom 16.06.2021 dem Kläger Prozesskostenhilfe unter Beiordnung seines Rechtsanwaltes bewilligt.

Mit Schreiben seines Bevollmächtigten vom 29.06.2021 hat der Kläger und mit Schreiben des Bundesamtes vom 01.07.2021 die Beklagte sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands sowie des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird Bezug genommen auf die Gerichts- und die beigezogene Behördenakte (eine pdf-Datei) sowie die Erkenntnisquellen Syrien (Stand 12.04.2021) auf welche die Beteiligten mit Schreiben vom 28.06.2021 hingewiesen wurden. Sie waren Gegenstand der Entscheidung.

### **Entscheidungsgründe:**

Über die Klage konnte das Gericht ohne mündliche Verhandlung entscheiden, nachdem die Beteiligten ihr Einverständnis hierzu erklärt haben (vgl. § 101 Abs. 2 VwGO).

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Kläger hat zu dem gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage maßgeblichen Zeitpunkt Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 AsylG zu. Die Nr. 2 des Bescheides des Bundesamtes vom 08.07.2019 ist rechtswidrig, soweit sie dem entgegensteht und verletzt den Kläger in seinen Rechten; sie war daher in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang aufzuheben (vgl. § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer unter anderem dann Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28.07.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (Nr. 1) außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet (Nr. 2), dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (Buchst. a).

Für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft kommt es darauf an, ob bei zukunftsgerichteter Betrachtung genügend beachtliche Anknüpfungsmerkmale, also Verfolgungshandlungen nach § 3a AsylG und Verfolgungsgründe im Sinne von § 3b AsylG, vorliegen, derentwegen eine Bedrohung aller Voraussicht nach in Zukunft nachvollziehbar und begründet erscheint. Dabei ist eine Verfolgungshandlung für die Flüchtlingsanerkennung nur dann relevant, wenn sie an einen der in § 3b Abs. 1 AsylG genannten Verfolgungsgründe anknüpft (vgl. § 3a Abs. 3 AsylG).

Verfolgungshandlungen in diesem Sinne liegen nach § 3a Abs. 1 AsylG vor, wenn sie aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen (Nr. 1) oder wenn sie in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher Weise wie durch eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte betroffen ist (Nr. 2). Verfolgung liegt danach u. a. grundsätzlich vor bei der Anwendung physischer oder psychischer - einschließlich sexueller - Gewalt (§ 3a Abs. 2 Nr. 1 AsylG), sowie bei diskriminierenden staatlichen Maßnahmen (§ 3a Abs. 2 Nr. 2 bis 5 AsylG).

Zur Flüchtlingsanerkennung führt die begründete Furcht vor den genannten Verfolgungshandlungen dann, wenn die Verfolgung an die Rasse, Religion, Nationalität, die politische Überzeugung oder die Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe anknüpft (§ 3 Abs. 1 Nr. 1, § 3b Abs. 1 AsylG - Verfolgungsgründe). Nach § 3b Abs. 1 Nr. 5 AsylG ist unter dem Begriff der politischen Überzeugung insbesondere zu verstehen, dass der Ausländer in einer Angelegenheit, die die in § 3c AsylG genannten potentiellen Verfolger sowie deren Politik und Verfahren betrifft, eine Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung vertritt, wobei es unerheblich ist, ob er auf Grund dieser Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung tätig geworden ist.

Nach § 3b Abs. 2 AsylG ist es bei der Bewertung der Frage, ob die Furcht des Ausländers vor Verfolgung begründet ist, unerheblich, ob er tatsächlich die Merkmale aufweist, die zur Verfolgung führen, sofern ihm diese Merkmale von seinem Verfolger zugeschrieben werden (vgl. auch Art. 10 Abs. 2 Qualifikationsrichtlinie - QRL). Die Qualifikationsrichtlinie hat sich hier an dem angloamerikanischen Auslegungsprinzip der "imputed political opinion" orientiert, wonach es ausreicht, dass ein Verfolger seine Maßnahmen deshalb gegen den Betroffenen richtet, weil er davon ausgeht, dass dieser eine abweichende politische Haltung innehat (VG Saarlouis, U. v. 22.08.2013 - 3 K 16/13 -, juris). Auch nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundes-

verfassungsgerichtes zu Art. 16a Abs. 1 GG kann eine politische Verfolgung bereits darin liegen, dass eine staatliche Maßnahme gegen eine an sich unpolitische Person gerichtet wird, weil sie vom Verfolger der politischen Gegenseite oder dem persönlichen Umfeld eines politischen Gegners zugerechnet wird, welcher seinerseits Objekt politischer Verfolgung ist (BVerfG, B. v. 22.11.1996 - 2 BvR 1753/96 -, juris).

Der Ausländer hat nur dann einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 AsylG, wenn er bei seiner Rückkehr politische Verfolgung mit beachtlicher, d. h. also mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu befürchten hat. Eine solche Verfolgungsgefahr liegt nach der ständigen und insoweit nach wie vor einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes vor (BVerwG, U. v. 05.11.1991 - 9 C 118.90 -, juris), wenn dem Ausländer bei verständiger, objektiver Würdigung der gesamten Umstände seines Falles politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, so dass ihm nicht zuzumuten ist, im Heimatstaat zu bleiben oder dorthin zurückzukehren. Dabei ist eine qualifizierende Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung zugrunde zu legen. Beachtliche Wahrscheinlichkeit in diesem Sinne ist bereits dann anzunehmen, wenn bei der Bewertung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhaltes die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen (BVerwG, U. v. 01.06.2011 - 10 C 25/10 -, juris). Entscheidend ist, ob aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Betroffenen nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar erscheint (BVerwG, B. v. 07.02.2008 - 10 C 33.07 -, juris). Ob die Wahrscheinlichkeit einer Gefahr beachtlich ist, entscheidet sich damit nach dem Kriterium der Zumutbarkeit der Rückkehr. In diese Betrachtung fließt maßgeblich auch die Qualität der zu erwartenden Übergriffe, die besondere Schwere etwa eines zu befürchtenden Eingriffs, mit ein (vgl. auch VG München, U. v. 03.02.2014 -M 22 K 12.31012 - juris).

Der Ausländer ist auf Grund der ihm obliegenden prozessualen Mitwirkungspflicht gehalten, von sich aus umfassend die in seine eigene Sphäre fallenden Ereignisse substantiiert und in sich schlüssig zu schildern sowie eventuelle Widersprüche zu seinem Vorbringen in früheren Verfahrensstadien nachvollziehbar aufzulösen, so dass sein Vortrag insgesamt geeignet ist, den Anspruch lückenlos zu tragen (BVerwG, U. v. 08.05.1984 - 9 C 141.83 -, juris) und insbesondere auch den politischen Charakter der Verfolgungsmaßnahmen festzustellen. Bei der Darstellung der allgemeinen Umstände im Herkunftsland genügt es dagegen, dass die vorgetragenen

Tatsachen die nicht entfernt liegende Möglichkeit politischer Verfolgung ergeben. Die Gefahr einer Verfolgung kann nur festgestellt werden, wenn sich das Gericht in vollem Umfang die Überzeugung von der Wahrheit des von dem Asylbewerber behaupteten individuellen Verfolgungsschicksals verschafft hat, wobei allerdings der typische Beweisnotstand bei der Auswahl der Beweismittel und bei der Würdigung des Vortrages und der Beweise angemessen zu berücksichtigen ist (BVerwG, U. v. 12.11.1985 - 9 C 27.85 -, juris).

1. Davon ausgehend hat der Kläger weder bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt noch im gerichtlichen Verfahren Umstände vorgetragen, die die Annahme rechtfertigten, er habe seine Heimat Syrien bereits aus begründeter Furcht vor einer Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG verlassen. Das gilt vor allem für seine Schilderung der wirtschaftlich und politisch sehr schlechten Situation sowie der Gefährdung durch die kriegerischen Auseinandersetzungen in seiner Heimat Syrien. Diese Umstände stellen kein besonderes, den Kläger treffendes, individuelles Verfolgungsschicksal dar, sondern betreffen alle Syrer gleichermaßen. Sie rechtfertigen daher nicht die Zuerkennung des Flüchtlings-, sondern allein des subsidiären Schutzstatus.

2. Der Kläger hat jedoch Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, weil seine begründete Furcht vor Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG auf Ereignissen beruht, die erst eingetreten sind, nachdem er sein Herkunftsland verlassen hat, sodass sog. Nachfluchtgründe im Sinne von § 28 Abs. 1a AsylG vorliegen.

2.1. Ein solcher Nachfluchtgrund besteht allerdings nicht schon allein deswegen, weil der Kläger illegal aus Syrien ausgereist ist, in Deutschland einen Asylantrag gestellt hat und sich seit dem hier aufhält.

Unter Berücksichtigung der Erkenntnisse, wie sie im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung vorgelegen haben, geht die Kammer in ihrer ständigen Rechtsprechung davon aus, dass Flüchtlingen aus Syrien bei einer - unterstellten - Rückkehr nach Syrien über den Flughafen Damaskus oder eine andere staatliche Kontrollstelle wegen ihrer illegalen Ausreise, der Beantragung von Asyl in Deutschland und eines damit verbundenen Aufenthalts hier, keine politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, so dass ihnen deshalb eine Rückkehr in ihren Herkunftsstaat Syrien unzumutbar wäre (vgl. u. a. U. v. 22.02.2017 - 1 K 21227/16 Me -, juris).

Die insoweit durchzuführende Bewertung der Gesamtumstände ergibt vielmehr, dass die gegen eine Verfolgungsgefahr sprechenden Gründe ein größeres Gewicht haben, als die dafür sprechenden Gründe.

Die Kammer geht allerdings nach Auswertung der ihr vorliegenden Erkenntnisse, wie auch in ihren bisherigen Entscheidungen, weiterhin davon aus, dass das Assad-Regime in seinem militärischen Kampf gegen solche, aus seiner Sicht regimefeindlichen Organisationen und Gruppierungen, alle ihm möglichen Maßnahmen zur Erhaltung seiner innenpolitischen Machtstellung ergreift. Hierbei ging und geht es mit einer menschenverachtenden Brutalität willkürlich, ohne Beachtung der Menschenrechte, und ohne Rücksicht darauf vor, ob es tatsächliche oder vermeintliche Gegner trifft. Insoweit wird auf die ständige Rechtsprechung der Kammer verwiesen (vgl. u. a. U. v. 27.03.2014 - 1 K 20092/12 Me und 1 K 20005/13 Me -, juris; U. v. 03.08.2016 - 1 K 20261/16 Me -, n. V.; U. v. 22.02.2017 - 1 K 21227/16 Me -, juris).

Obwohl die der Kammer insoweit vorliegenden Erkenntnisse den Schluss zulassen, dass die Machthaber in Syrien zur Erhaltung ihrer Herrschaft mit äußerster Härte gegen tatsächliche oder vermeintliche Oppositionelle vorgehen, ist die Kammer auch weiterhin nicht davon überzeugt, dass allein die illegale Ausreise aus Syrien, der Asylantrag und Aufenthalt in Deutschland als Ausdruck regimefeindlicher Gesinnung aufgefasst werden und Flüchtlinge aus Syrien bei ihrer Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit damit rechnen müssen, wegen einer ihnen schon deswegen unterstellten politischen Einstellung als Oppositionelle betrachtet und mit Verfolgungshandlungen im Sinne des § 3a Abs. 1 AsylG überzogen zu werden. Diese Einschätzung, an der sich bislang nichts geändert hat, entspricht auch der nunmehr herrschenden Rechtsprechung (vgl. u. a. OVG NRW, B. v. 06.10.2016 - 14 A 1852/16.A -, juris; OVG Rheinland-Pfalz, U. v. 16.12.2016 - 1 A 10922/16 -, juris, mit einem allerdings anderen rechtlichen Ansatz; BayVGh, Urte. v. 12.12.2016 - 21 B 16.0364, 21 B 16.0372 und 21 B 16.0338 -, juris; OVG Schleswig-Holstein, U. v. 23.11.2016 - 3 LB 17.16 -, juris). Als Ergebnis der insoweit zu treffenden Prognoseentscheidung gelangt die Kammer auch weiterhin zu der Einschätzung, dass eine besondere Gefährdung nach Syrien zurückkehrender abgelehnter Asylbewerber allein wegen deren (illegaler) Ausreise, Asylantragstellung und Aufenthalt in Deutschland ohne Hinzutreten weiterer gefahrerhöhender Umstände (Risikofaktoren) auch derzeit nicht beachtlich wahrscheinlich ist.

Im Verfahren wurde auch nichts dazu vorgetragen, was eine von dieser Spruchpraxis abweichende Entscheidung allgemein oder im konkreten Fall rechtfertigen würde.

**2.2.** Eine Rückkehrgefährdung besteht für den unverfolgt ausgereisten Kläger ausgehend von den vorstehenden Ausführungen jedoch unter dem Gesichtspunkt gefahrerhöhender Umstände (Risikofaktoren).

Ein solcher Risikofaktor ist nach Ansicht der Kammer darin zu sehen, dass sich der Kläger dem von ihm in seinem Heimatland abzuleistenden Militärdienst als Reservist verweigert hat.

Die Kammer hält, entgegen der von der Beklagten vertretenen Auffassung - die sich u. a. auf die Ausführungen des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg in seiner Entscheidung vom 03.04.2019 stützt (2 LB 341/19 -, juris; so auch BayVGH, U. v. 12.04.2019 - 1 B 18.32459 -, juris) - auf der Grundlage der neuen Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes vom 19.11.2020 (C-238/19 -, juris) an ihrer bisherigen Spruchpraxis fest.

Danach befürchtet der Kläger zu Recht, in Syrien Opfer einer Verfolgungshandlung nach § 3a Abs. 2 Nr. 5 AsylG zu werden. Die Voraussetzungen einer solchen Verfolgungshandlung sind erfüllt (2.2.1.). Ebenso lässt sich die gemäß § 3a Abs. 3 AsylG erforderliche Verknüpfung zwischen dieser Verfolgungshandlung und einem in der Person des Klägers liegenden Verfolgungsgrund feststellen (2.2.2.).

**2.2.1.** Nach § 3a Abs. 2 Nr. 5 AsylG gelten u. a. als Verfolgung die Strafverfolgung oder Bestrafung wegen Verweigerung des Militärdienstes in einem Konflikt, wenn der Militärdienst Verbrechen oder Handlungen umfassen würde, die unter die Ausschlussklausel des § 3 Abs. 2 AsylG fallen. Hierunter fallen u. a. Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit; das sind nach dem Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs vor allem vorsätzliche Angriffe auf die Zivilbevölkerung als solche, vorsätzliche Angriffe auf zivile Objekte, die Verwendung von Gift oder vergifteten Waffen, die Verwendung erstickender, giftiger oder gleichartiger Gase, die Verwendung von Waffen, Geschossen, Stoffen und Methoden der Kriegführung, die geeignet sind, überflüssige Verletzungen oder unnötige Leiden zu verursachen sowie das vorsätzliche Aushungern von Zivilpersonen.

Die Kammer ist zunächst davon überzeugt, dass der Kläger den Militärdienst als Reservist im syrischen Bürgerkrieg verweigert hat (2.2.1.1.), dass der Kläger daher davon ausgehen muss, dass ihm in Folge dessen Strafverfolgung oder Bestrafung droht (2.2.1.2.) und dieser Militärdienst Verbrechen oder Handlungen umfassen würde, die unter die Ausschlussklausel des § 3 Abs. 2 AsylG fallen (2.2.1.3.).

2.2.1.1. Hinsichtlich des Klägers geht das Gericht zunächst davon aus, dass er den Militärdienst, zu dem auch der Reservistendienst zählt, verweigert hat.

Das gilt auch unabhängig davon, ob der Betroffene ausdrücklich den Militärdienst in Syrien verweigert hat. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (vgl. EuGH, U. v. 19.11.2020 - C-238/19 -, juris, Rdnr. 32) verlangt der Tatbestand § 3a Abs. 2 Nr. 5 AsylG nämlich nicht, dass der Wehrpflichtige vor der Ausreise gegenüber den Militärbehörden seines Heimatlandes förmlich zum Ausdruck gebracht hat, keinen Militärdienst leisten zu wollen und sich dadurch einer Bestrafung oder Strafverfolgung aussetzt, sofern in seinem Heimatland kein Verfahren vorgesehen ist, nach dem man den Militärdienst verweigern kann. Damit steht nach Auffassung der Kammer auch fest, dass eine ausdrückliche Verweigerung des Wehdienstes nicht notwendig ist. Es reicht vielmehr aus, dass der Betroffene aus seinem Heimatland flieht, ohne dort seiner Verpflichtung, den Militärdienst zu leisten, nachzukommen, weil er diesen - zunächst unabhängig davon aus welchen Gründen - nicht leisten will (vgl. EuGH, U. v. 19.11.2020, a. a. O.). Das Vorliegen der Voraussetzungen des § 3a Abs. 2 Nr. 5 AsylG kann auch nicht schon deswegen verneint werden, weil der Betroffene noch kein Militärangehöriger ist oder er noch keine Einberufung erhalten hat. Dies gilt in Bezug auf die Verhältnisse in Syrien vor der Ausreise des Klägers vor allem deswegen, weil die Bedingungen für eine Einberufung sich vielfach geändert haben und es auch - nicht nur in der Anfangsphase der militärischen Auseinandersetzungen - allgemeine öffentliche Aufforderungen des syrischen Staates gab, sich zum Militärdienst zu melden.

Nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 19.11.2020 (C-238/19 -, juris, Rdnr. 27) ist für die Annahme einer Verweigerung ebenso wenig ein bestimmtes Motiv für den fehlenden Willen, Militärdienst in Syrien zu leisten, erforderlich. Ausschlaggebend ist vielmehr, dass die Verweigerung das einzige Mittel darstellt, um einer Beteiligung an Kriegsverbrechen im Sinne von Art. 12 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2011/95 zu entgehen (EuGH, U. v. 19.11.2020, a. a. O., Rdnr. 27).

Abgesehen davon zeigen die Amnestiedekrete des syrischen Staates, wie z. B. das Dekret Nr. 18/2018, dass militärdienstpflichtige Männer, die ihre Heimat vor Ableistung des Militärdienstes verlassen und sich damit ihrer Verpflichtung entzogen haben, vom syrischen Regime als Militärdienstverweigerer angesehen und mit strafrechtlichen Sanktionen bedroht werden.

Für die Frage, ob ein Betroffener den Militärdienst im Sinne von des § 3a Abs. 2 Nr. 5 AsylG verweigert hat, sind nach der wiederholt zitierten Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes alle Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen.

Insoweit sind das System der allgemeinen Wehrpflicht in Syrien sowie die besonderen Umstände, denen sich militärdienstpflichtige Männer und Reservisten und insbesondere all jene, die sich ihren entsprechenden Pflichten entziehen, gegenüber sehen, in den Blick zu nehmen:

Nach Art. 46 Abs. 1 der Verfassung der Arabischen Republik Syrien sind grundsätzlich alle syrischen Männer ab 18 Jahren bis zum 42. Lebensjahr wehrdienstpflichtig, nach dem Wehrdienst haben sie sich als Reservisten zur Verfügung zu halten (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformationsblatt Syrien, Aktualisierung vom 18.12.2020, S. 43 sowie Aktualisierung vom 17.10.2019, S. 39; SFH, Auskunft der Länderanalyse vom 23.03.2017, S. 4 f.; vgl. auch AA, Lagebericht Syrien vom 04.12.2020, S. 13). Eine Verweigerung des Wehrdienstes aus Gewissensgründen war und ist - ebenso wie ein Ersatzdienst - ausgeschlossen (AA, Lagebericht Syrien vom 04.12.2020, S.14). Der Militärdienst dauert im Allgemeinen 18 bis 21 Monate, ein Ende ist jedoch seit Beginn der militärischen Auseinandersetzungen regelmäßig nicht absehbar (SFH, Auskunft der Länderanalyse vom 23.03.2017, S. 5 f.).

Die Modalitäten der Rekrutierung beschreibt das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg in seinem Urteil vom 29.01.2021 (OVG 3 B 109.18 -, juris) wie folgt:

"Die Einberufung erfolgt, sobald ein Mann wehrpflichtig wird (Danish Immigration Service, Syria: Military Service, Mai 2020, S. 11). Männer, die 18 Jahre alt geworden sind, müssen sich für den Militärdienst registrieren lassen bzw. im zuständigen Rekrutierungsbüro zur Musterung melden. Dort erhalten sie ihr Militärbuch (vgl. VGH München, Urteil vom 21. September 2020 - 21 B 19.32725 - juris Rn. 28; SFH, Syrien: Rekrutierung durch die Syrische Armee, Auskunft vom 30. Juli 2014, S. 1, S. 5). In der Zeit vor der Ausreise des Klägers fanden zweimal jährlich, nämlich im März/April und im Oktober Termine zu Einberufungen statt, wobei aus den Erkenntnissen nicht ganz klar hervorgeht, ob diese Einberufungsrunden nur für Studenten galten, zu denen der Kläger vor seiner Ausreise zählte (vgl. dazu Danish Immigration Service, Syria, Update on Military Service, September 2015, S. 11, SFH, Syrien: Rekrutierung durch die Syrische Armee, Auskunft vom 30. Juli 2014, S. 5; vgl. auch SFH, Syrien: Vorgehen der syrischen Armee bei der Rekrutierung, Auskunft vom 18. Januar 2018, S. 4).

Jedenfalls erfolgte eine Einberufung entweder, indem ein Bescheid des Rekrutierungsbüros - nicht zwingend persönlich - überstellt wurde, oder aber durch öffentliche Aufrufe in den Medien. Teilweise wurden auch Listen an Checkpoints weitergegeben (vgl. zu allem Danish Immigration Service, Syria, Update on Military Service, September 2015, S. 11; s. auch Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Fact Finding Mission Report, Syrien, August 2017, S. 24)."

Der Kläger hat seinen Militärdienst verweigert, indem er Syrien zumindest auch deshalb und zudem ohne die erforderliche Ausreiseerlaubnis (vgl. dazu AA, Lagebericht vom 04.12.2020, S. 14) verlassen hat, um einer befürchteten Einberufung als Reservist zu entgehen.

Bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt hat er ausgeführt, keinen Militärdienst leisten zu wollen. Wäre er dort geblieben, hätte er Reservistendienst leisten müssen. Zugleich hat er mit seiner Äußerung, dass er keine Waffe mehr tragen und niemand anderes töten wolle, klargestellt, dass er an Kriegsverbrechen des syrischen Regimes nicht teilhaben möchte. Damit hat er hinreichend klar dokumentiert, dass er jegliche Beteiligung an kriegerischen Auseinandersetzungen und den damit verbundenen Folgen ablehnt. Diese Angaben genügen als Begründung für die Annahme einer Wehrdienstverweigerung bzw. der Verweigerung eines Reservistendienstes in dem benannten Sinne.

Der Annahme einer Verweigerung des Militärdienstes steht nicht entgegen, dass der Betroffene vor seiner Ausreise noch keinen Einberufungsbescheid erhalten hatte bzw. noch nicht konkret aufgefordert worden war, sich zum Antritt des Militärdienstes als Reservist zu melden.

Die Verweigerung war und ist das einzige Mittel für die Betroffenen, einer Beteiligung an Kriegsverbrechen (vgl. hierzu Ausführungen unter 2.2.1.2) zu entgehen (vgl. hierzu auch EuGH, U. v. 26.02.2015 - C-472/13 -, juris Rdnr. 44). Entgegen den Ausführungen der Beklagten, kann der Betroffene nicht auf Ausnahmeregelungen zur Militärdienstpflicht verwiesen werden. Hierzu hat das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg in seinem Urteil vom 29.01.2021 (OVG 3 B 109.18 -, juris) ausgeführt:

"Dies gilt zunächst in Bezug auf eine Freistellung von der Wehrpflicht durch einen "Freikauf". Das Wehrdienstgesetz aus dem Jahr 2007 (Gesetzdekret Nr. 30) ist durch Präsidialdekrete um einen Freikauf von der Wehrpflicht ergänzt worden (SFH, Auskunft der Länderanalyse vom 11. Juni 2019, Syrien: Aufschub des Militärdienstes für Studenten, S. 8). Diese Regelung wurde auch angewandt. Für die Zeit vor der Ausreise des Klägers wird zwar von einer Freikaufmöglichkeit für im Ausland lebende Männer berichtet, wobei die hierfür zu begleichende Summe zwischen 4.000 und 6.500 US-Dollar variiert (SFH, Syrien: Rekrutierung durch die Syrische Armee, Auskunft vom 30. Juli 2014, S. 2 f.). Einem Präsidialerlass vom 26. Mai 2013 zufolge soll der Geldbetrag von unterschiedlichen Bedingungen abhängen (vgl. SFH, Auskunft der Länderanalyse vom 11. Juni 2019, Syrien: Aufschub des Militärdienstes für Studenten, S. 8). Das Geld war drei Monate nach der Einberufung zu zahlen, eine – kurze - Fristverlängerung kam gegen Zahlung weiterer Gebühren in Betracht (SFH, Auskunft der Länderanalyse vom 11. Juni 2019, Syrien: Aufschub des Militärdienstes für Studenten, S. 9).

Inwieweit diese Regelungen auch bei einer illegalen Ausreise galten, ist unklar; teilweise wird dies verneint (so z. B. SFH, Auskunft der Länderanalyse vom 11. Juni 2019, Syrien: Aufschub des Militärdienstes für Studenten, S. 9). In Syrien selbst wurde es Berichten zufolge 2015 zunehmend schwierig, einen Aufschub oder eine sonstige Befreiung, z. B. aus medizinischen Gründen, zu erreichen (SFH, Syrien: Mobilisierung in die syrische Armee, - Seite 9 von 28 - Auskunft, 28. März 2015, S. 5 f.). Auch der Druck auf Studenten, deren Militärdienst aufgeschoben war, wurde erhöht. Ende 2014 kam es zu Verhaftungen in Latakia sowie zur Erstellung von Listen zukünftiger Rekruten durch die Universitätsverwaltung (SFH, Syrien: Mobilisierung in die syrische Armee, Auskunft, 28. März 2015, S. 5). Die Mobilisierung in die syrische Armee wurde Ende 2014 wegen großer Verluste und Desertion intensiviert (SFH, Syrien: Mobilisierung in die syrische Armee, 28. März 2015, Auskunft, S. 1 f.), nach Wehrdienstentziehern und Deserteuren wurde intensiv gesucht (ebenda, S. 3 f.). Außerdem konnte es trotz eines gewährten Aufschubs bzw. einer Befreiung vom Wehrdienst in Einzelfällen zu Zwangsrekrutierungen kommen, was ggf. durch Bestechungsgelder abgewendet werden musste (Danish Immigration Service, Syria, Update on Military Service, September 2015, S. 12). Teilweise war es möglich, der Einberufung durch Bestechung zu entgehen (SFH, Sy-

rien: Rekrutierung durch die Syrische Armee, Auskunft vom 30. Juli 2014, S. 5). Vor diesem Hintergrund wird – überzeugend – der Schluss gezogen, die Umsetzung der Regelungen über den Freikauf sei nicht „zuverlässig“ (vgl. SFH, Auskunft der Länderanalyse vom 11. Juni 2019, *Syrien: Aufschub des Militärdienstes für Studenten*, S. 9 f.).“

Diesen nachvollziehbaren Ausführungen schließt sich die Kammer an und macht sich die zugrunde liegenden Quellen zu Eigen. Davon ausgehend ist es Militärdienstverweigerern - entgegen der Auffassung der Beklagten - auch nicht zumutbar, in ihrer Heimat zu verbleiben und den unwägbaren, unsicheren Weg eines Freikaufes von der Verpflichtung zum Militärdienst zu wählen.

Ob dem Betreffenden - wie die Beklagte einwendet - jedenfalls die Möglichkeit einer Amnestie nach Erlassen des syrischen Regimes zustünde, ist nach der hier vertretenen Auffassung des Gerichtes nicht entscheidungserheblich. Selbst wenn der Verweigerer in den Genuss einer solchen Amnestie gekommen wäre bzw. kommen könnte, würde ihn dies allenfalls vor strafrechtlichen Folgen schützen, an seiner Verpflichtung, Militärdienst zu leisten - den er ja gerade verweigert - änderte dies jedoch nichts (vgl. hierzu: Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformationsblatt *Syrien*, Aktualisierung vom 18.12.2020, S. 51 sowie vom 17.10.2019, S. 45; AA, Lagebericht vom 04.12.2020, S. 30). Abgesehen davon wurden die Amnestien insgesamt nur teilweise und häufig willkürlich angewendet, so dass auf deren korrekte Umsetzung nicht vertraut werden konnte bzw. kann (vgl. hierzu Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformationsblatt *Syrien*, Aktualisierung vom 18.12.2020, S. 51 sowie vom 17.10.2019, S. 45). Selbst das Auswärtige Amt hat im Lagebericht vom 04.12.2020 (S. 12) die bisherigen Amnestie-Dekrete in der Umsetzung als "nahezu wirkungslos" bezeichnet.

**2.2.1.2.** Die Weigerung des Klägers, in *Syrien* seinen Militärdienst als Reservist zu leisten, hat auch unzweifelhaft eine Strafverfolgung und Bestrafung im Sinne des § 3a Abs. 2 Nr. 5 AsylG, zur Folge.

Die Militärdienstentziehung steht nach dem syrischen Militärstrafgesetz unter Strafe. In Friedenszeiten sowie in Kriegszeiten wird je nach den tatsächlichen Umständen gemäß Art. 99 des Militärstrafgesetzbuches (Legislative Decree No. 61/1950 in der Übersetzung des UNHCR) eine Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren verhängt. Desertion ins Ausland wird mit einer noch höheren Freiheitsstrafen (je nach Tatbestand gemäß Art. 101 Militärstrafgesetzbuch bis zu 15 Jahren), Überlaufen zum Feind bzw. Desertion angesichts des Feindes wird mit Todesstrafe bzw. lebenslanger Freiheitsstrafe geahndet (Art. 102 Militärstrafgesetzbuch). Ausweislich der Auskunft der SFH vom 18.01.2018 (S. 7) wurden diese Strafen sowohl gegenüber Militärdienstverweigerern als auch Deserteuren tatsächlich verhängt, wobei deren Anwendung nicht

systematisch und einheitlich, sondern häufig willkürlich erfolgt (vgl. AA, Lagebericht 2019 vom 12.11.2019, Seite 12).

Davon ausgehend hat der Kläger jedenfalls nach seiner Ausreise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Bestrafung zu gegenwärtigen, weil er seinen glaubhaften Angaben zufolge nicht bereit war, den Militärdienst als Reservist in Syrien zu leisten. Sofern daneben auch weitere Gründe für seine Flucht bestanden - etwa die in Folge des Bürgerkrieges schlechten Lebens- und Wirtschaftsbedingungen in Syrien - ist das unschädlich. Das Gericht ist davon überzeugt, dass der Kläger bei einem Verbleib in Syrien wegen des nach wie vor hohen Bedarfs an Soldaten zum Militärdienst als Reservist eingezogen und eingesetzt worden wäre. (vgl. SFH, Auskunft der Länderanalyse vom 23.03.2017, S. 6; hierzu auch VG Frankfurt Oder, U. v. 29.01.2021 - 3 K 2873/16.A -, juris).

**2.2.1.3.** Ebenso geht das Gericht davon aus, dass der in Syrien verweigerte Militärdienst Verbrechen oder Handlungen umfassen würde, die unter die Ausschlussklausel des § 3 Abs. 2 AsylG fallen.

Der syrische Bürgerkrieg war nach den vorliegenden Erkenntnismitteln in der Vergangenheit und ist von der Anwendung systematischer Gewalt gegen zivile Ziele und Zivilisten - auch unter Verwendung von Fassbomben und Giftgas ebenso unter Einsatz von Wehrpflichtigen - geprägt. Dieser Krieg ist auch noch nicht beendet, sondern wird - unter Einsatz von Wehrpflichtigen - mit denselben Mitteln in Teilen des Landes immer noch fortgeführt. So führt das Auswärtigen Amtes in seinem Bericht über die Lage in der Arabischen Republik Syrien vom 20.11.2019 in der Fortschreibung vom 19.05.2020, etwa aus, dass die syrische Regierung auch bei den andauernden Kämpfen um die Region Idlib im Nordwesten Syriens weiter eine Strategie anwende, die von den Vereinten Nationen als "Taktik der verbrannten Erde" bezeichnet werde. Luftangriffe auf zivile Infrastruktur wie Schulen, Krankenhäuser, Märkte und Flüchtlingslager führten laut Angaben der Vereinten Nationen zu der größten humanitären Katastrophe im Verlauf des Syrienkonflikts. Infolge der Kampfhandlungen seien zwischenzeitlich 980.000 Menschen vertrieben worden. Auch wenn in jüngerer Zeit unter Vermittlung der Türkei und Russlands eine Waffenruhe vereinbart worden sei, die bisher weitgehend eingehalten werde, komme es immer wieder zu einzelnen Gefechten, inklusive schwerer Artillerieangriffe. Die Waffenruhe gelte weiterhin als fragil. Auch im Nordosten Syrien komme es immer noch vereinzelt zu Kampfhandlungen und Anschlägen. Die Regierung Assad habe wiederholt erklärt, dass die militärische Rückeroberung des gesamten Staatsgebietes weiterhin ihr erklärtes Ziel sei.

Davon ausgehend war es beachtlich wahrscheinlich, dass der Kläger ohne seine Flucht aus Syrien, mit der er sich dem Militärdienst entzogen hat, mit hoher Wahrscheinlichkeit als Militärdienstleistender an den von der syrischen Armee begangenen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne von Art. 12 Abs. 2 Buchst. a) der Richtlinie 2011/95/EU unmittelbar oder mittelbar hätte teilnehmen müssen (zum Einsatz und Bedarf an Soldaten vgl. SFH, Auskunft der Länderanalyse vom 23.03.2017, S. 2 f., S. 6 f.; SFH, Syrien vom 28.03.2015, S. 1 ff.; vgl. auch Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Syrien, August 2017, S. 22).

Soweit noch unbekannt war und ist, wo der Kläger im Rahmen seines Militärdienstes eingesetzt worden wäre oder würde, ist dies nach der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 19.11.2020 nicht relevant. Danach ist die oben genannte Vorschrift dahin auszulegen, dass die Verweigerung des Militärdienstes in einem Konflikt, ohne Kenntnis eines möglichen militärischen Einsatzbereich, unabhängig vom Einsatzgebiet unmittelbar oder mittelbar die Beteiligung an Verbrechen oder Handlungen im Sinne von Art. 12 Abs. 2 QRL bzw. § 3 Abs. 2 AsylG umfassen würde, wenn er im Zusammenhang mit einem allgemeinen Bürgerkrieg - wie hier in Syrien - erfolgt, der durch die wiederholte und systematische Begehung solcher Verbrechen oder Handlungen gekennzeichnet ist (EuGH, U. v. 19.11.2020 - C-238/19 -, juris, Rdnr. 38). Dass dies bezogen auf den syrischen Bürgerkrieg der Fall ist, ergibt sich aus den oben gemachten Ausführungen (vgl. hierzu ausführlich und mit weiteren Nachweisen OVG B-B, U. v. 29.01.2021 - OVG 3 B 109.18 -, juris, Rdnr. 55 ff.)

**2.2.2.** Auch die nach § 3a Abs. 3 AsylG zu fordernde Verknüpfung zwischen den als Verfolgung eingestuften Handlungen und einem der in § 3b AsylG genannten Verfolgungsgründe liegt im Fall des Klägers vor.

Nach der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes spricht eine starke Vermutung dafür, dass die Verweigerung des Militärdienstes unter den in Art. 9 Abs. 2 Buchst. e der Richtlinie erläuterten Voraussetzungen mit einem der fünf in Art. 10 der Richtlinie 2011/95/EU genannten Gründe im Zusammenhang steht (EuGH, U. v. 19.11.2020 - C-238/19 -, juris, Rdnr. 54 ff.). Er begründet dies vor allem damit, dass die Weigerung Militärdienst zu leisten vor allem dann, wenn dies mit schweren Sanktionen bewehrt sei, die Annahme erlaube, es liege ein starker Wertekonflikt oder ein Konflikt politischer oder religiöser Überzeugungen zwischen dem Betroffenen und den Behörden des Heimatlandes vor. Daneben bestehe insbesondere in einem Bürgerkrieg, wenn es keine Möglichkeit einer legalen Militärdienstverweigerung gebe, eine

hohe Wahrscheinlichkeit, dass diese Verweigerung von den staatlichen Behörden als Akt politischer Opposition ausgelegt werde (EuGH, U. v. 19.11.2020 - C-238/19 -, juris, Rdnr. 59 f.).

Davon ausgehend spricht hier vieles dafür, dass die syrische Regierung dem Kläger wegen seiner Weigerung, Militärdienst als Reservist zu leisten, eine oppositionelle Haltung zugeschrieben hätte, die kausal für die ihm deswegen drohende Strafe bzw. Bestrafung (Verfolgungshandlung) anzusehen wäre.

Dabei verkennt das Gericht nicht, dass eine Bewertung der maßgeblichen Tatsachengrundlage in Bezug auf die geforderte Konnexität zwischen Verfolgungshandlung und Verfolgungsgrund - wie die unterschiedliche Entscheidungspraxis zeigt (vgl. z. B. OVG B-B, U. v. 12.02.2019 - OVG 3 B 27.17 -, juris und OVG HH, U. v. 11.01. 2018 - 1 Bf 81/17.A -, juris einerseits, sowie HessVGH, U. v. 26.07.2018 - 3 A 403/18.A -, juris und ThürOVG, U. v. 15.06.2018 - 3 KO 162/18 -, juris, andererseits) - jedenfalls in gewissem Maße diffus bleibt, so dass sie für eine vollständige gerichtliche Überzeugungsbildung insoweit wohl eher nicht genügen dürfte. Darauf kommt es hingegen nicht an, denn es besteht jedenfalls eine - nach der wiederholt zitierten Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes ausreichende - Vermutung, dass die Bestrafung von Militärdienstverweigerern (auch) aus politischen Gründen erfolgt, weil diese als vermeintliche politische Gegner des Regimes diszipliniert werden sollen. Diese Vermutung ist bei einer Gesamtbetrachtung und -würdigung der Erkenntnisse auch weder entkräftet noch widerlegt.

Bereits der Ad-hoc-Bericht des Auswärtigen Amtes vom 17.02.2012 geht davon aus, dass der syrische Präsident seine Herrschaft unter anderem auf die Loyalität der Streitkräfte stützt (vgl. S. 6). Daraus lässt sich ohne weiteres schlussfolgern, dass Militärdienstverweigerer als "illoyal" angesehen werden. Dies wird auch durch die Feststellungen im neusten Bericht des Auswärtigen Amtes zur Lage in der Republik Syrien bestätigt, wo ausgeführt wird, dass

"Rückkehrende innerhalb der besonders regimenahe Sicherheitsbehörden als Feiglinge und Fahnenflüchtige, schlimmstenfalls sogar als Verräter bzw. Anhänger von Terroristen gelten"

(vgl. AA, Lagebericht vom 04.12.2020, S. 26).

Auch der UNHCR hat wiederholt die Auffassung vertreten, dass Wehrdienstentziehern und Deserteuren Menschenrechtsverletzungen wegen einer ihnen unterstellten oppositionellen Gesinnung drohten (vgl. etwa UNHCR-Erwägungen zum Schutzbedarf von Personen, die aus der Arabischen Republik Syrien fliehen, November 2017, S. 43 f.; UNHCR, Relevante Herkunfts-

landinformationen zur Unterstützung der Anwendung des UNHCR-Länderleitfadens für Syrien, Februar 2017, S. 8). Das gilt gleichermaßen für die Schweizerische Flüchtlingshilfe, die noch 2019 feststellte, dass Wehrdienstentzug als oppositionelle Handlung gewertet werden könne (SFH, Auskunft der Länderanalyse vom 11.06.2019, S. 6 f.). Auch das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl hat eine Militärdienstverweigerung dahin gehend eingeschätzt, dass sie als Ausdruck politischen Dissenses und mangelnder Bereitschaft, das Vaterland gegen terroristische Bedrohungen zu schützen, betrachtet werden könne (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformationsblatt Syrien, Aktualisierung vom 18.12.2020, S. 49 sowie vom 17.10.2019, S. 44).

Danach besteht eine Vermutung dafür, dass der Kläger bei einer Rückkehr in seine Heimat wegen seiner Militärdienstverweigerung von asylrelevanter Verfolgung bedroht werden wird. An dieser Einschätzung hat sich nichts Wesentliches geändert (2.2.2.1.), so dass es Anhaltspunkte dafür gäbe, dass diese Vermutung widerlegt wäre (2.2.2.2.).

**2.2.2.1.** Wegen des weiter schwelenden Bürgerkrieges in Syrien besteht nach wie vor ein erheblicher Bedarf an Soldaten, sodass der Kläger, der der bereits Militärdienst geleistet hat, derzeit befürchten muss, im Falle seiner Rückkehr als Reservist zwangsrekrutiert bzw. reaktiviert zu werden.

So geht selbst das Auswärtige Amt im Lagebericht vom 04.12.2020 davon aus,

"... dass der Personalbedarf des syrischen Militärs aufgrund von Entlassungen langgedienter Wehrpflichtiger und zahlreicher Verluste durch Kampfhandlungen unverändert hoch bleibe. Seit Dezember 2018 hätten sich die Rekrutierungsbemühungen aufgrund dessen sogar noch verstärkt"

(AA, Lagebericht vom 04.12.2020, S. 14). Vor allem in zurückeroberten Gebieten, in denen das syrische Regime Kontrolle und Autorität wiederherstellen möchte, komme es unter anderem weiterhin zu Zwangsrekrutierungen (AA, Lagebericht v. 04.12.2020, S. 30; vgl. auch Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformationsblatt Syrien, Aktualisierung v. 17.10.2019, S. 44). Viele Regionen Syriens sind nach wie vor von intensiven Kampfhandlungen betroffen, was u. a. Idlib, Teile von Latakia, Hama und Aleppo betrifft (AA, Lagebericht v. 04.12.2020, S. 7 f.). Auch in anderen Teilen Syriens gibt es weiterhin gewalttätige Auseinandersetzungen, etwa in Quneitra, Daraa und Suweida wo die syrische Armee in umfangreiche Kampfhandlungen verwickelt ist (AA, Lagebericht v. 04.12.2020, S. 7 f.). Davon ausgehend besteht weiterhin eine beachtliche Wahrscheinlichkeit, das Militärdienstleistende eingezogen werden und an Kampfhandlungen, als neue Rekruten selbst mit nur minimaler Ausbildung an der Front eingesetzt werden (vgl. hierzu OVG B-B, U. v. 29.01.2021 - OVG 3 B 109.18 -, juris,

Rdnr. 83, m. w. N.). Der Bedarf an Soldaten wird auch dadurch bestätigt, dass Männer, die aus rückeroberten Gebieten fliehen wollten, interniert und von dort aus in militärische Übungslager und an die Front geschickt worden sind (vgl. AA, Lagebericht vom 04.12.2020, S. 31).

Zwar werden von der Heranziehung zum Wehrdienst, wie auch schon in der Vergangenheit, vor allem durch Bestechungen immer wieder Ausnahmen gemacht. Eine einheitliche und verlässliche Praxis hinsichtlich der Anwendung entsprechender Vorschriften besteht - wie bereits oben ausgeführt - nach wie vor nicht. Nach der derzeitigen Praxis kann der Kläger - anders als es die Beklagte in ihren Stellungnahmen ausführt - daher nicht in zumutbarer Weise darauf verwiesen werden, sich von seiner Verpflichtung zum Militärdienst freizukaufen. Dies gilt auch, weil bürokratischen Hürden und Anforderungen hierfür sehr vielfältig sind: Zahlung von ca. 8.000 US Dollar, Frist von drei Monaten nach der Einberufung - die ggf. gegen Erhöhung der Abgabe verlängert werden kann -, Vorlage des Militärbuches sowie eines Nachweises der (legalen) Ausreise aus Syrien und über einen legalen Aufenthalt im Ausland, im Falle einer illegalen Ausreise muss der Status zuvor in der syrischen Botschaft geklärt werden; teilweise werden Bestechungsgelder gezahlt, um falsche - aber benötigte - Dokumente auszustellen. (vgl. hierzu OVG B-B, U. v. 29.01.2021 - OVG 3 B 109.18 -, juris, Rdnr. 87 ff., m. w. N.). Nachdem davon ausgehend ein Freikauf häufig mit Bestechung, Korruption und Willkür einhergeht, es somit keine einheitliche, gesicherte und für die Betroffenen abschätzbare Anwendungspraxis gibt, ist nach Auffassung des Gerichtes ein Freikauf weiterhin mit für die Rückkehrer unzumutbaren Risiken verbunden, sodass allein der Umstand einer entsprechenden Möglichkeit nicht als ausreichend angesehen werden kann (a. A.: BayVGH, U. v. 21.09.2020 - 21 B 19.32725 -, juris, Rdnr. 36).

**2.2.2.2.** Die vom Europäischen Gerichtshof in der Entscheidung vom 19.11.2020 (C-238/19 -, juris) aufgestellte Vermutung ist derzeit nach Auffassung des Gerichtes auch nicht widerlegt.

Nach dem aktuellen Bericht des Auswärtigen Amtes zur Lage in der Republik Syrien droht Militärdienstverweigerern im Falle ihrer Rückkehr nicht nur eine Zwangsrekrutierung (AA, Lagebericht vom 04.12.2020, S. 14, 30). Inhaftierung oder "dauerhaftes Verschwinden" könnten nach dem Bericht ebenso im Zusammenhang mit nicht abgeleistetem Militärdienst stehen (AA, Lagebericht vom 04.12.2020, S. 30). Befinden sich Rückkehrer bei ihrer Wiedereinreise noch im militärdienstpflichtigen Alter zwischen 18 bis 42 Jahren, würden diese im Allgemeinen nicht nur zum Militärdienst eingezogen, sondern hätten zum Teil anschließend auch mehrmonatige Haftstrafen zu verbüßen (AA, Lagebericht vom 04.12.2020, S. 30). Gesicherte Erkenntnisse, wie letztendlich mit zurückkehrenden Militärdienstpflichtigen verfahren wird, liegen

nicht vor, vielmehr herrsche durch Bestechung geprägte Willkür vor (vgl. hierzu ausführlich OVG B-B, U. v. 29.01.2021 - OVG 3 B 109.18 -, juris, Rdnr. 92 ff., mit weiteren Quellennachweisen zur Problematik).

Danach geht das Gericht davon aus, dass Militärdienstverweigerer als Bestrafung bei einer Rückkehr nach Syrien weiterhin mit einer Einziehung und - wie ausgeführt auch ohne adäquate Ausbildung - einem Einsatz in umkämpften Regionen und/oder einer Bestrafung rechnen müssen. Der zum Teil nunmehr in der obergerichtlichen Rechtsprechung vertretenen Auffassung, allein die Militärdienstverweigerung ziehe im Allgemeinen keine Bestrafung mehr nach sich, weil die Verweigerer in der Regel umgehend eingezogen würden (vgl. BayVGH, U. v. 21.09.2020 – 21 B 19.32725 -, juris, Rdnr. 42; mit anderer Begründung auch OVG Nds, B. v. 16.01.2020 - 2 LB 731/19 -, juris, Rdnr. 57), folgt das Gericht nicht. Hierzu hat das OVG Berlin-Brandenburg in seinem Urteil vom 29.01.2021 (OVG 3 B 109.18 -, juris, Rdnr. 97 ff.) ausgeführt:

"Diese Rechtsprechung bezieht im Übrigen noch nicht alle Erkenntnisse ein, die Gegenstand der vorliegenden Entscheidung sind. Dies gilt vor allem für den Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 4. Dezember 2020. Unabhängig davon misst der Senat der von dem VGH München in seinem Urteil vom 21. September 2020 (– 21 B 19.32725 – juris Rn. 42) zur Begründung angeführten Referenz „UNHCR, Relevant Country of Origin Information to Assist with the Application of UNHCR’s Country Guidance on Syria, 7. Mai 2020, S. 9“ eine andere Bedeutung bei. Zwar heißt es dort, dass gegenüber Wehrdienstentziehern in der Praxis eher keine Kriminalstrafen nach dem Militärstrafgesetzbuch verhängt würden. Allerdings wird zugleich festgestellt, dass das syrische Regime sie nach ihrer Inhaftierung innerhalb von Tagen oder Wochen zur Bestrafung wegen illoyalen Verhaltens - oftmals nur mit minimaler Ausbildung - an die Front schicke. Auch damit wird deutlich, dass Wehrdienstentzieher weiterhin einer Bestrafung im Sinne von § 3a Abs. 2 Nr. 5 AsylG unterliegen.

Nichts anderes folgt aus dem Beschluss des OVG Lüneburg vom 16. Januar 2020 (– 2 LB 731/19 – juris Rn. 42), das davon ausgeht, Wehrdienstentziehern drohe kein Wehrstraftprozess, jedoch zu dem Ergebnis gelangt, sie würden nach „weitgehend übereinstimmender Quellenlage ... unverzüglich eingezogen“ und müssten „damit rechnen, nach gegebenenfalls nur minimaler Ausbildung unverzüglich zum Einsatz, auch an vorderster Front, zu gelangen“. Abgesehen davon, dass auch insoweit noch nicht von dem Senat zugrunde gelegte aktuellere Erkenntnisse berücksichtigt werden konnten, stellt der Einsatz von zurückgekehrten Wehrdienstverweigerern an der Front ohne ausreichende Ausbildung eine Bestrafung im Sinne von § 3a Abs. 2 Nr. 5 AsylG dar."

Diesen nachvollziehbaren Ausführungen schließt sich die Kammer an und macht sich die zugrunde liegenden Quellen zu Eigen.

Ebenso muss der Kläger auch derzeit im Falle seiner unterstellten Rückkehr nach Syrien weiterhin damit rechnen, bei einer Teilnahme an dem von ihm verweigerten Militärdienst als Reservist, an Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen beteiligt zu werden. Anhaltspunkte dafür, dass die nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes vom Dezember 2020 zu Gunsten des Klägers greifenden Vermutungsregelung insoweit widerlegt wäre, bestehen ebenfalls nicht. Das folgt bereits ohne weiteres aus dem Umstand, dass ihm ein

Militäreinsatz und eine Beteiligung an Kampfhandlungen drohen. Diese Einschätzung rechtfertigt sich bereits ohne weiteres aus den Feststellungen des Auswärtigen Amtes in seinem Bericht über die Lage in der Republik Syrien vom 04.12.2020. Nachdem es bereits im März 2020 dort zu weitgreifenden Auseinandersetzungen gekommen war, folgten Ende September 2020 bis Anfang Oktober 2020 erneut umfangreiche Kampfhandlungen zwischen bewaffneten Gruppierungen aus Daraa und Suweida, an denen auch Truppen und Milizen des syrischen Regimes beteiligt waren (AA, Lagebericht vom 04.12.2020, S. 7 f.). Ende 2019 wurden im Nordwesten Syriens zivile Infrastruktur wie Schulen, Krankenhäuser, Märkte und Flüchtlingslager aus der Luft angegriffen. Im Zeitraum zwischen April 2019 und Februar 2020 kam es zu wenigstens 1.750 Opfern unter der Zivilbevölkerung, zugleich wurden nahezu eine Million Menschen aus dem Raum Idlib vertrieben (AA, Lagebericht vom 04.12.2020, S. 8). Von Anfang an richteten sich die Angriffe des syrischen Regimes und seiner Verbündeten sowohl gegen bewaffnete oppositionelle Kräfte als auch große Teile der Zivilbevölkerung. Dazu zählten jedenfalls bis Oktober 2020 nicht nur Angriffe auf die zivile Infrastruktur - wie Krankenhäuser und Schulen -, sondern ebenso der Einsatz von Fassbomben gegenüber der Zivilbevölkerung (AA, Lagebericht vom 04.12.2020, S. 7, 27).

Letztlich ist es auch nicht widerlegt, das dem Kläger wegen seiner Militärdienstverweigerung im Falle seiner unterstellten Rückkehr weiterhin mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit vom syrischen Regime eine oppositionelle Haltung als Verfolgungsgrund vorgehalten wird. Die zu Gunsten des Klägers auch hier greifende Vermutung ist nach Auffassung des Gerichtes durch neuere Erkenntnisse belegbar. Hierzu führt das OVG Berlin-Brandenburg in seinem Urteil vom 29.01.2021 (OVG 3 B 109.18 -, juris) insbesondere zur Frage einer Amnestie von Militärdienstflüchtigen unter Verweis auf aktuelle Erkenntnisse, welche sich das Gericht zu Eigen macht, Folgendes aus:

"So kommt z.B. der UNHCR aufgrund verschiedener Quellen nach wie vor zu dem Ergebnis, dass Wehrdienstentziehung als ein politischer regierungsfeindlicher Akt angesehen werde. Sie werde nach kurzer Inhaftierung trotz nur minimaler Ausbildung mit einem Einsatz an der Front bestraft (vgl. UNHCR, Relevant Country of Origin Information to Assist with the Application of UNHCR's Country Guidance on Syria, 7. Mai 2020, S. 9).

EASO berichtet ebenfalls von Quellen, wonach die syrische Regierung Wehrdienstentzieher als politische Oppositionelle ansieht (EASO, Country Guidance: Syria, Common analysis and guidance note, September 2020, S. 61). Auch dem aktuellen Lagebericht des Auswärtigen Amtes zufolge, dem der Senat – wie ausgeführt – eine besondere Bedeutung beimisst, gelten Rückkehrende innerhalb der besonders regimenahen Sicherheitsbehörden als Feiglinge und Fahnenflüchtige, schlimmstenfalls sogar als Verräter bzw. Anhänger von Terroristen (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 4. Dezember 2020, S. 26).

Vor diesem Hintergrund teilt der Senat nicht die in der obergerichtlichen Rechtsprechung vorgenommene Bewertung, dass eine veränderte tatsächliche Lage in Syrien die Annahme eines Verfolgungsgrundes nicht mehr rechtfertige (so aber VGH München, Urteil vom 21. September 2020 – 21 B 19.32725 – juris Rn. 46 ff., 61 ff.). Diese Auffassung wird – angesichts fehlender Referenzfälle von Rückkehrern aus dem westlichen Ausland – vor allem mit Demobilisierungsmaßnahmen und

den seit Oktober 2018 ergangenen Amnestien begründet. Das syrische Regime strebe eine Normalisierung der Verhältnisse an und werde Männern, die sich ihrer Verpflichtung zum Militärdienst durch Flucht in das Ausland entzogen hätten, nunmehr versöhnlich gegenüberstehen. Der syrische Staat fördere die Rückkehr, um sich die Unterstützung durch die internationale Staatengemeinschaft zu sichern. Trotz der im Einzelnen verbreiteten Willkür verhalte sich der syrische Staat jedenfalls nicht in Bezug auf eine Bestrafung von Wehrdienstentziehern unberechenbar.

Der Senat ist, wie bereits unter Hinweis auf entsprechende Erkenntnisse dargelegt, davon überzeugt, dass die syrische Armee weiterhin Bedarf an Rekruten als Soldaten hat und diese im Rahmen von Kriegshandlungen einsetzt, sowie davon, dass Rückkehrer aus dem westlichen Ausland weiterhin mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit bestraft werden, wenn sie den Wehrdienst verweigert haben oder weiterhin verweigern.

Abgesehen davon, dass Amnestien - wie ausgeführt - Wehrpflichtige nicht vor einer Rekrutierung schützen (Danish Immigration Service, Syria: Military Service, Mai 2020, S. 35), zeigt sich in Bezug auf Amnestien, die Deserteuren und Wehrdienstverweigerern Straffreiheit im Sinne strafrechtlicher Vorschriften zusagen, ein für die Betroffenen negatives Bild.

Das Auswärtige Amt bezeichnet die bisherigen Dekrete in der Umsetzung generell als „nahezu wirkungslos“ (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 4. Dezember 2020, S. 12). Informationen zur Anwendung der Amnestien sind – auch mangels einer effizienten Beobachtung und Kontrolle durch internationale oder neutrale Organisationen - nicht oder nur schwer erhältlich (Danish Immigration Service, Syria: Military Service, Mai 2020, S. 35). Im Übrigen bleibt das Misstrauen Betroffener aufgrund von Berichten über dennoch Bestrafte groß, sodass die Zahl derjenigen, die sich auf Amnestien berufen haben, gering ist (Danish Immigration Service, Syria: Military Service, Mai 2020, S. 35). Vereinzelt Quellen zufolge werden Amnestien jedenfalls besser berücksichtigt als in den Jahren zuvor, was von anderen jedoch bestritten wird (vgl. Danish Immigration Service, Syria: Military Service, Mai 2020, S. 36).“

Diesen Ausführungen schließt sich das erkennende Gericht wiederum an mit der Folge, dass nach wie vor davon ausgegangen werden muss, dass es nicht verlässlich geklärt ist, wie etwaige Amnestien zu Gunsten von Militärdienstverweigerern tatsächlich umgesetzt werden (vgl. hierzu auch: SFH, Auskunft der Länderanalyse vom 11.06.2019, Syrien: Aufschub des Militärdienstes für Studenten, S. 7; Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformationsblatt Syrien, Aktualisierung vom 18.12.2020, S. 51 sowie vom 17.10.2019, S. 45; AA, Lagebericht vom 13.11.2018, S. 12; SFH, Auskunft der Länderanalyse vom 23.03.2017, Syrien: Zwangsrekrutierung, Wehrdienstentzug, Desertion, S. 12). Darüber hinaus ist und war die Anwendung der Amnestien auch zeitlich begrenzt, wie etwa die Schweizer Flüchtlingshilfe in ihrer Länderanalyse vom 11.06.2019 insoweit zur Republik Syrien (S. 7) ausführt. Aus diesem Grund haben Menschenrechtsorganisationen die Amnestien auch als unzureichend bezeichnet; teilweise sei es zur Verhaftung amnestierter Personen gekommen (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformationsblatt Syrien, Aktualisierung vom 17.10.2019, S. 45). Eine andere Sichtweise rechtfertigt sich auch nicht vor dem Hintergrund, dass am 22.03.2020 mit Präsidialdekret Nr. 6/2020 eine weitere Amnestie erlassen worden war, diese sich im Wesentlichen auf seit 2011 begangene Straftaten, aber auch regimfeindliche Aktivitäten, Wehrdienstentziehung sowie Desertion bezog. Diese Amnestie ist vom Auswärtigen Amtes in seinem Bericht zur Lage in der Republik Syrien vom Dezember 2020 von ihren Wirkungen her als "extrem begrenzt" beschrieben worden. Sie habe nur zur Entlassung einiger weniger politischer Häftlinge geführt, zudem habe es unter ihrer Geltung auch weitere Inhaftierungen gegeben (AA, Lagebericht vom

04.12.2020, S. 12 f.).

Auch mit Blick auf die von der Beklagten angesprochenen Möglichkeit eines "Freikaufens" gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass der Kläger nunmehr in zumutbarer Weise hierauf verwiesen werden könnte. Nach den bereits oben unter 2.2.2.2. angestellten Erwägungen - auf die Bezug genommen wird -, die auf aktuellen Erkenntnissen basieren, ist die für den Kläger streitende Vermutung auch insoweit nicht widerlegt.

Danach kann der Kläger im Falle einer unterstellten Rückkehr nach Syrien weder auf die Möglichkeit einer Amnestierung noch eines "Freikaufes" verwiesen werden. Hinsichtlich einer Amnestierung schon deswegen, weil bereits nach der Einschätzung des Auswärtigen Amtes davon ausgegangen werden muss, dass der syrische Staat die von ihm erlassenen Regelungen hierzu nicht mit einem zumutbaren Maß an Verlässlichkeit korrekt anwenden wird; was im Übrigen auch hinsichtlich des "Freikaufens" gilt.

3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO in Verbindung mit § 83b AsylG.

4. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 1 und Abs. 2 VwGO in Verbindung mit § 708 Nr. 11, § 711 ZPO.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Thüringer Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung kann innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen (Briefanschrift: Postfach 100 261, 98602 Meiningen) schriftlich zu stellen oder nach Maßgabe des § 55a VwGO einzureichen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Gründe darlegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

16.09.21  
not.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Hinweis: Für dieses Verfahren besteht Vertretungszwang nach § 67 Abs. 2 und 4 VwGO.

gez.: Gith